



# Vorsicht Ratten

In letzter Zeit nehmen die Hinweise über Rattenbefall deutlich zu. Mit dieser Information möchten wir Ihnen daher etwas über Rattenarten, Schutz vor Ratten und Rattenbekämpfungsmaßnahmen mitteilen.

## Wir unterscheiden zwei Arten von Ratten:

### Wanderratte:

Sie hat kleine Ohren, einen behaarten relativ kurzen Schwanz und ihre Gestalt ist gedrungen.



### Hausratte:

Sie hat große Ohren, einen nackten relativ langen Schwanz, den sie beim laufen hochhält. So verursacht sie keine sogenannten Schleifspuren.



## So können Sie Rattenbefall vorbeugen:

- Lassen Sie keine Nahrungs- und Futtermittel offen auf Ihrem Grundstück stehen.
- Wenn Sie selbst kompostieren, gehören Küchenabfälle nicht auf, sondern in den Kompost. Sie sollten geschlossene Komposter bevorzugen, die zum Boden mit einem engmaschigen Metallgitter versehen sind.
- Die Entsorgung von Nahrungsmittelresten und -abfällen über die Kanalisation ist auch nach der Zerkleinerung aufgrund der Abwassersatzungen nicht zulässig und würde das Nahrungsangebot für die Ratten in der ohnehin befallenen Kanalisation erweitern.
- Achten Sie in Ihrem Umfeld auf hygienische und saubere Verhältnisse.
- Das Eindringen von Ratten in die Gebäude können Sie erschweren, indem Sie alle Öffnungen und Schlupflöcher verschließen. Achten Sie auch auf Abwasserschächte und Leitungen.
- Füttern Sie keine Tauben, weil hierdurch Ratten angelockt werden. Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Herzogenrath untersagt das Füttern wildlebender Tauben.

### Bekämpfung der Ratten:

In der Regel werden Fraßköder mit einem blutgerinnungshemmenden Wirkstoff verwendet. Hierdurch werden die Tiere unter den Anzeichen der natürlichen Alterung, ohne Schmerzen zu verspüren und ohne die Artgenossen zu warnen.

Die Köder sind dort auszulegen, wo Ratten gesehen oder vermutet werden, z.B. an Rattenwechsell, auf Laufwegen und an Kotplätzen bzw. Eingängen zu Rattenbauten. Bei einer Bekämpfung im Freien dürfen sie nur Köderboxen verwenden.

Eine offene Auslegung von Ködern ist verboten, um Mensch und Tier nicht zu gefährden. Beachten Sie unbedingt die folgenden Hinweise:

Nach § 18 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen zum Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten bei behördlichen angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Wirbeltieren (Ratten), durch die Krankheitserreger verbreitet werden können, nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die von der zuständigen Bundesoberbehörde in einer Liste bekannt gemacht worden sind.

Die Grundlage für eine Schädlingsbekämpfungsmassnahme in Deutschland bildet die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Anhang V Nr. 6 und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe 523 (TRGS).

Diese Technischen Regeln bestimmen im Umgang mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen, bei denen die genannten Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, dass diejenige Person sachkundig sein müssen. So dürfen Schadnagerbekämpfungen gewerblich nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz haben.

Wenn Sie Ratten gesehen haben oder bei Ihnen Ratten aufgetreten sind, wenden Sie sich an einen fachkundigen Schädlingsbekämpfer oder melden Sie sich bitte bei Ihrer Ordnungsbehörde unter folgender Telefonnummer: 02406/83-420 oder 02406/83-421.

**Rattenbekämpfung ist notwendig, deshalb helfen Sie bitte mit!**